

Abstract

Vom Asbestdialog zur neuen Gefahrstoffverordnung

Dr. J.J. Duvigneau

Mit dem im Jahr 2017 begonnenen Asbestdialog [1] ist das Thema Asbest wieder in den Vordergrund gerückt. Tatsächlich ist bislang vernachlässigt worden, dass Asbest auch in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern zur Anwendung kam. Die nunmehr geplante Novellierung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) [2] markiert mit der dort implementierten Bauherrenverantwortung einen Wendepunkt insbesondere im Hinblick auf die sogenannten Ermittlungspflichten.

Aktuelle Merkblätter, wie die „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“ [3] oder die von den Berufsgenossenschaften herausgegebene „Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand“ [4] weisen bereits heute darauf hin, dass im Sinne der „Verkehrssicherungspflichten bei Bauvorhaben“ der Auftraggeber stärker in die Ermittlungspflichten genommen werden sollte. Diesen Gedanken nimmt die Novellierung der GefStoffV nun auf und legt fest, dass künftig der Bauherr bzw. der Veranlasser ermitteln oder ermitteln lassen muss, ob im Gebäude Gefahrstoffe, insbesondere asbesthaltige Baustoffe vorhanden sind.

Der Stichtag für das bundesweite Asbestverbot vom 31.10.1993 erlangt im Ergebnis des Asbestdialogs eine vollkommen neue Bedeutung für den Baubestand, da sowohl die „Leitlinie für die As-

besterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“, als auch die „Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand“ alle Gebäude, mit deren Errichtung vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, zunächst pauschal unter Asbestverdacht stellt. Auch in dieser Hinsicht nehmen die beiden Merkblätter einen Leitgedanken bei der Novellierung der GefStoffV vorweg, die folgerichtig bei diesen Gebäuden das Vorhandensein von Asbest vermutet.

Sind nun Eingriffe in die Bausubstanz nötig (sei es, dass Renovierungen anstehen oder ein Brand-, Wasser- oder Schimmelschaden beseitigt werden muss) und kann dabei nicht auf „emissionsarme Verfahren“ zurückgegriffen werden, muss zu aller erst geprüft werden, ob das zu bearbeitende Material asbesthaltig ist. In den allermeisten Fällen kann dies nur durch einen analytischen Nachweis erfolgen. Nur wenn der Bauherr durch Rechnung, Fotodokumentation etc. eindeutig belegen kann, dass „das betreffende Bauwerk, der betreffende Raum oder das zu bearbeitende Bauteil nach dem 31.10.1993 bereits schon einmal vollständig entkernt worden ist oder die potentiell asbesthaltigen Materialien vollständig entfernt worden sind“, kann sich das ausführende Unternehmen im Rahmen seiner Ermittlungspflicht nach § 6 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.1 darauf verlassen und es kann auf eine analytische

Untersuchung verzichtet werden. Die im Regelfall erforderliche Untersuchung soll gemäß der VDI 6202 Blatt 3 [5] durchgeführt werden. Diese liefert zunächst einheitliche Maßstäbe für die Erkundung und Bewertung von gefahrstoffbelasteten baulichen und technischen Anlagen und legt zugleich unter Verweis auf die VDI 6202 Blatt 1 fest, welche Qualifikation hierbei erforderlich ist.

Änderungen stehen aber auch bei der Entsorgung von Bauabfällen ins Haus: So erstreckt sich auch hier die Bauherrenverantwortung auf die durchzuführende Erkundung. Allerdings besteht ein aktuelles Problem darin, dass es momentan keine Richtkonzentration gibt, die einen Abfall als „asbestfrei“ ausweist. Zusammen mit der LAGA-Mitteilung 23 [6], wonach asbesthaltige Abfälle keinen Sortier- und Behandlungsanlagen zugeführt werden dürfen, auch wenn -rechnerisch- der Anteil der Fasern unter 0,1 Gew.-% liegt, ist ein Recycling mineralischer Bau- und Abbruchabfälle sehr problematisch [7]. Tatsächlich können nach Maßgabe dieser Situation nur definitiv asbestfreie Abfälle recycelt werden.

Literatur

[1] *Nationaler Asbestdialog; Sachstandsbericht des BMAS, Anpassung der Asbestregelungen in der Gefahrstoffverordnung, Stand April 2020 <https://www.bmas.de/SharedDocs/>*

Downloads/DE/Arbeitsschutz/Asbestdialog/2020-05-05-asbest-dialog-sachstand-bmas.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Abrufdatum: 22.08.2022)

[2] Referentenentwurf für die neue GefStoffV des BMAS vom 15.03.2022 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-verordnung-zur-aenderung-der-gefahrstoffverordnung-und-anderer-vos.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

[3] Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden, Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) (www.baua.de; (Abruf-

datum: 22.08.2022).

[4] Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand -Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern, Herausgeber: BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft -Prävention- Berlin, Stand: Oktober 2021.

[5] VDI 6202 Blatt 3 Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen - Asbest - Erkundung und Bewertung; Herausgeber: VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik, Erscheinungsdatum; September 2021.

[6] Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23: Vollzugshilfe zur Ent-

sorgung asbesthaltiger Abfälle; Stand: Juni 2015.

[7] S. Giern „Die fachgerechte Entsorgung asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle, Der Bau-sachverständige, Reguvis Fraunhofer IRB Verlag Ausgabe 2 /2022.



Dr. Jacob Duvigneau, Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e.V.

Abstract

Beginn einer neuen Ära: Der zukünftige Umgang mit Asbest in der Sanierung nach der neuen Gefahrstoffverordnung

Dr. Ernst Baumann

Nicht ohne Grund wurde der Umgang mit Asbest wegen seiner stark gesundheitsgefährdenden Eigenschaften schon seit Jahrzehnten stark reglementiert. Die notwendigen Arbeiten durften nur von entsprechend zugelassenen und fachlich speziell ausgebildeten sowie ausgerüsteten Unternehmen durchgeführt werden. Als Sanierungsunternehmen in der Wasser-, Brand- und Schimmelpilzsanierung bedeutete in der Regel die Feststellung von Asbest den Abbruch der Tätigkeiten und das Einschalten eines entsprechend zugelassenen Fachbetriebes bzw. bei größeren Betrieben die Einbindung der entsprechenden

Fachabteilung.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen standen immer Asbesthaltige Bauteile aus dem Brandschutz und Sanierungsarbeiten an Fußböden, z.B. in Form der Installation einer Estrich-Dämmschicht-Trocknung, bei der asbesthaltige Kleber oder Bodenplatten durchbohrt werden mussten. Das Bearbeitungs- und Überdeckungsverbot asbesthaltiger Bauteile stellte die Handhabung von im Gebäudebereich jährlich in Millionenstückzahl zu bearbeitenden kleineren Wasserschäden zusätzlich vor größere Probleme. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Schadenauf-

nahmen vorhandener Asbest „übersehen“ wurde. Sicher ist, dass durch die vielen durchgeführten Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten im privaten Bereich, in Nachbarschaftshilfe oder „Wochenendaktionen“ die gesetzlichen Regelungen und Vorgaben nicht 100 % eingehalten wurden.

Mit der Neufassung der Gefahrstoffverordnung soll zukünftig dieser Zustand der Vergangenheit angehören. Durch die Einführung der Bauherrnverantwortung und die ausdrückliche Anwendung der Verordnung im privaten Bereich wurde das Netz schon für den bisherigen Sanierungsalltag